



Rektorat und Senat

Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg | Austria
Tel.: +43 / (0) 662 / 8044-0
www.plus.ac.at

Stellungnahme

zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Rektorat und Senat der Paris Lodron Universität Salzburg (PLUS) nehmen zu ausgewählten Änderungsvorhaben in o.g. Bundesgesetzen wie folgt Stellung:

Themenbereich Universitäts- bzw. Hochschullehrgänge

Die PLUS ist eine der größten Anbieterinnen von Universitätslehrgängen in Österreich und agiert seit vielen Jahren in der Weiterbildung sowohl im nationalen wie im internationalen Markt äußerst erfolgreich. Die Angebote reichen dabei von Wirtschafts- und Managementlehrgängen über Psychotherapieausbildungen, Angebote im Sozial- und Bildungsbereich, Kommunikation und Medien bis hin zu Theologie und der Geoinformatik. In aktuell über 30 durchgeführten Studien sind rund 1.800 Studierende eingeschrieben; im Schnitt schließen ca. 480 Studierende pro Jahr einen Universitätslehrgang ab.

Die Intention der Novelle, nämlich die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen von Studien zur universitären bzw. hochschulischen Weiterbildung, wird von der PLUS ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist zu bezweifeln, dass die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich in der Lage sind, diesen wichtigen Bereich des Studienangebots auf eine nachhaltige Basis zu stellen. Für die PLUS, die leider nicht in die Vorbereitungen der Novelle eingebunden war, ist vielmehr zu befürchten, dass viele der teilweise seit Jahrzehnten etablierten und laufend weiterentwickelten Studienangebote unter diesen Voraussetzungen nicht mehr weitergeführt werden können und das Angebot signifikant sinken wird. Die Bedenken der PLUS betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Die **Übernahme des Bachelor-/Mastersystems** für Universitäts- bzw. Hochschullehrgänge erscheint auf den ersten Blick schlüssig, geht aber zum Teil am Bedarf vorbei. Viele Universitätslehrgänge sind zielgruppenspezifische Angebote der beruflichen Weiterbildung, die von den Studierenden neben ihrer Berufstätigkeit und aufbauend auf die dort erworbenen Kompetenzen gezielt zur Weiterqualifikation – ganz im Sinne des lebenslangen Lernens – genutzt werden. Eine Umstellung auf ein Bachelor-/Mastersystem mit in Summe 300 ECTS-Anrechnungspunkten wäre für diese Studierenden weder machbar noch in deren Interesse, würde es doch den zeitlichen (und finanziellen) Aufwand ohne erkennbaren Nutzen deutlich erhöhen. Die bisherige **Möglichkeit von spezifischen Masterstudien** (mit einem definierten akademischen Grad, um die Sichtbarkeit uni-

versitärer Weiterbildung zu garantieren) sollte daher jedenfalls weiterhin gegeben sein. Dem voll- auf berechtigten Ziel der Klarheit bei den akademischen Graden in der Weiterbildung kann beispielsweise sehr gut durch entsprechende Zusätze Rechnung getragen werden, die klarstellen, dass es sich nicht um ordentliche Studien handelt.

- Die **Durchlässigkeit zu ordentlichen Studien** (insbesondere auch eine Anschlussmöglichkeit zum Doktoratsstudium) ist für eine kleinere Gruppe von Studierenden jedenfalls relevant und sollte daher auch realisiert und klar geregelt werden. Gerade der Zugang zum Doktorat darf nur mit entsprechend fundierten wissenschaftlichen Grundkenntnissen möglich sein. Dies muss aber nicht notwendigerweise durch eine zwangsweise Umstellung auf ein Bachelor-/Mastersystem erfolgen, sondern kann auch über Möglichkeiten der Anrechnung bzw. qualitative Zulassungsbedingungen im Sinne von § 63a UG 2002 realisiert werden.
- Die PLUS geht davon aus, dass Universitätslehrgänge **außerhalb des Bachelor-/Mastersystems weiterhin möglich** sind, zumindest lassen dies die vorgeschlagenen Formulierungen für § 56 Abs 2 UG (“insbesondere als außerordentliche Bachelorstudien und außerordentliche Masterstudien”) oder § 70 Abs 1 UG 2002 (“Wird ein Universitätslehrgang als außerordentliches Bachelor- oder Masterstudium angeboten”) vermuten und wird dies auf S 7 der Erläuterungen (zu § 56) in diesem Sinne klargestellt. Allerdings irritieren die erläuternden Bemerkungen zu § 143 Abs. 88, wonach alle bestehenden Universitätslehrgänge auslaufen und “nach neuer Rechtslage eingerichtet bzw. bestätigt werden müssen”, zumal hiervon z.B. auch die Vorstudienlehrgänge betroffen sind, mit denen auch bisher kein akademischer Grad erworben werden konnte und die damit (wie andere auch) von den substantiellen Änderungen eigentlich nicht betroffen sein sollten. Eine dezidierte Klarstellung wäre hier hilfreich.
- Die Intention, die in außerordentlichen Studien vergebenen **akademischen Grade** zu regulieren und zu vereinheitlichen, wird seitens der PLUS ausdrücklich anerkannt und unterstützt. Die vergebenen Grade sollen die Universitätslehrgänge als außerordentliche Studien kennzeichnen, aber auch den universitären Charakter und die damit verbundene Anschlussfähigkeit widerspiegeln. Die vorgeschlagene Regelung läuft jedoch aus Sicht der PLUS dem definierten Ziel einer Stärkung der universitären Weiterbildung zuwider, ist inkonsistent und ungenügend, und zwar in folgender Hinsicht:
 - Auch für Universitätslehrgänge außerhalb eines konsekutiven Bachelor-/Mastersystems sollten entsprechende Abschlüsse vorgesehen werden, um die Sichtbarkeit dieses wichtigen Studienangebots zu gewährleisten (z.B. “akademischer Experte/akademische Expertin”).
 - Die vorgesehenen Grade sind zudem nicht zielführend: Bachelor/Master Professional (BAP/MAP) und Bachelor/Master of Continuing Education (BCE/MCE) sind international unüblich. Bachelor bzw. Master of Education ist vielmehr eine häufig und auch in Österreich verwendete Bezeichnung für Lehramtsstudien, was eher Verwirrung und Verwechslung denn Klarheit schaffen würde.
 - Es ist nicht nachvollziehbar, warum Bachelor/Master Professional nur in Studien mit einem außeruniversitären Rechtsträger erlaubt sind, insbesondere ist die Pflicht zu einer solchen Kooperation sowohl generell als auch hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots zu hinterfragen. Bereits bisher war eine solche Kooperation möglich und die rechtlichen Regelungen dazu ausreichend. Zudem ist auch die Verpflichtung zur Offenlegung von Verträgen kritisch zu sehen (insbesondere etwa im Hinblick auf Anbieter außerhalb Österreichs, die diese Verpflichtung nicht haben) und folglich sollte darauf verzichtet werden.
 - Warum abweichende Grade für Studienangebot in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, nicht aber in anderen Bereichen erlaubt sein sollen, ist inhaltlich nicht nachvollziehbar, mangels sachlicher Rechtfertigung wiederum verfassungsrechtlich bedenklich und würde die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Universitäten und Hochschulen in diesen anderen Bereichen massiv schwächen. Das Angebot an Universitäts- und Hochschullehrgängen in Österreich ist thematisch breit und die Ausnahmeregelung für zwei Studienrichtungen bei einer Vereinheitlichung der zu verleihenden Grade für alle anderen entbehrt einer sachlichen Begründung.

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, auch für außerordentliche Studien die **akademischen Grade** analog zu den ordentlichen Studien **entsprechend der Studieninhalte** variieren zu können und mit einer **zusätzlichen Kennzeichnung** (etwa einem entsprechenden Klammerausdruck) den Charakter aus außerordentliches Studium sichtbar zu machen.

- Die Einbindung von Universitäts- und Hochschullehrgängen in das jeweilige Qualitätssicherungssystem der Universität bzw. Hochschule (neu: § 56 Abs 1 UG 2002) ist aus Sicht der PLUS selbstverständlich; nur durch diese Integration ist die wissenschaftliche, didaktische und organisatorische Qualität der Studienangebote gesichert. Die in **§ 26a HSQSG** vorgesehene Prüfung und mögliche Untersagung bei „begründeten Zweifeln hinsichtlich der qualitativen Durchführung und Inhalte eines Studiengangs“ ist hingegen ein zurückzuweisender **Eingriff in die Autonomie** der Universitäten und zieht ihre Kernkompetenz in einer nicht zu rechtfertigenden Weise in Zweifel. Diese Bestimmungen sind ersatzlos zu streichen.
- Die **Zulassung** zu Universitäts- oder Hochschullehrgängen erfordert gemäß ihrer Natur als Weiterbildungsangebote spezifische Voraussetzungen, die wie bisher gemäß § 70 UG 2002 **im Curriculum** festzulegen sind. Diese Vorgehensweise ist in der Praxis bewährt und in manchen Bereichen wie der Psychotherapeut*innenausbildung zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (§ 10 Abs 2 Psychotherapiegesetz) unbedingt erforderlich. Es ist überdies nicht nachvollziehbar, warum (für außerordentliche Bachelorstudien) der Bundesminister oder die Bundesministerin „erforderliche berufliche Qualifikationen“ durch Verordnung festlegen können soll. Auch dies ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Autonomie und die Gestaltungsfreiheit der Universitäten, zumal auch die Erläuterungen eine Begründung für diese Möglichkeit schuldig bleiben.
- Auch in Bezug auf die Vorgaben zum zulässigen **Umfang** jener Universitäts- und Hochschullehrgänge, die mit einem akademischen Grad abschließen, erweist sich der Entwurf als zu starr. Dies in zwei Richtungen: Zum einen scheint kein sachlicher Grund ersichtlich, außerordentliche Masterstudien zwingend auf einen Maximalumfang von 120 ECTS zu beschränken (vgl. den Wortlaut des vorgeschlagenen § 56 Abs 2: „Der Arbeitsaufwand ... hat ... für außerordentliche Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen“). Dies steht in Widerspruch zur allgemeinen Regelung des § 54 Abs 3, der für Masterstudien „mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte“ vorsieht. Andernfalls ließen sich z.B. die vom BMSGPK ausdrücklich befürwortete Akademisierung in der Psychotherapeut*innenausbildung nicht fortführen, weil viele dieser Lehrgänge aufgrund externer rechtlicher Vorgaben einen höheren ECTS-Umfang erfordern. Umgekehrt kann es auch abseits von LL.M.- und MBA/EMBA-Lehrgängen Weiterbildungsschienen geben, bei denen sich entsprechend internationalen Standards ein geringeres ECTS-Ausmaß etabliert hat. Diese Angebote sollten beibehalten werden können; der besondere Charakter lässt sich wie aufgezeigt durch Zusätze im verliehenen Grad ausweisen.
- Die geplante Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen betreffend Zulassung und Umfang in all jenen Bereichen, die nicht von den Ausnahmen für MBA/EMBA bzw LL.M.-Studien profitieren, würde entgegen der Intention der Novelle letztlich zu einer **Schwächung des österreichischen Weiterbildungsmarkts im Hochschulsektor** führen. Ein Weiterbildungsbachelor mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten wird in vielen Bereichen mit einem vernünftigen Preis-Leistungs-Verhältnis nicht angeboten werden können; ein Masterlehrgang wäre ohne vorangehenden Bachelorabschluss gar nicht zugänglich. Der zu erwartende Nachfragerückgang trifft die österreichischen Universitäten und Hochschulen in wirtschaftlicher Hinsicht. Von den potentiellen Studieninteressent*innen wiederum wird ins Ausland ausweichen, andere auf eine akademische Weiterbildung verzichten.
- In der Neufassung des § 56 Abs 1 UG 2002 wird zurecht auf das entsprechend wissenschaftlich oder künstlerisch und didaktisch **qualifizierte Lehrpersonal** hingewiesen. Da Weiterbildungsangebote mitunter sehr stark praxisorientiert sind und aus diesem Grund auch Lehrende mit starker Praxisorientierung und Erfahrung in den jeweiligen Berufsfeldern eingebunden werden, sollte auch diese Qualifikation mit erwähnt werden.

Themenbereich Quereinstieg Pädagog*innenbildung

Die Übertragung der Quereinsteigerstudien im Bereich des Lehramtsstudiums in die alleinige Verantwortung der Pädagogischen Hochschulen widerspricht völlig der Idee und dem Geist der gemeinsam und in den vier Entwicklungsverbünden eingerichteten Pädagog*innenbildung NEU und konterkariert alle bisherigen Bemühungen der beteiligten Einrichtungen und die Aussagen des Qualitätssicherungsrates. Zudem muss man davon ausgehen, dass die notwendige Einrichtung einer entsprechenden Infrastruktur für diese Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen erhebliche zusätzliche Kosten verursacht. Denn die Studierenden wären nicht solche der Verbünde und könnten damit die vorhandenen Lehrveranstaltungen und anderen Ressourcen nicht mitnutzen. Vielmehr müssten die Pädagogischen Hochschulen parallele Ressourcen bereitstellen, obwohl das Angebot im Verbund bereits vorhanden wäre. Schon aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Neustrukturierung sachlich nicht zu rechtfertigen. Eine sachliche Rechtfertigung fehlt aber auch insofern, als nur einer einzigen Form von Bildungseinrichtung das Recht zukommen soll, einen Ausbildungstypus anzubieten, der von anderen – bzw. wie derzeit in Kooperation – ebenso gut angeboten werden kann. Der Vorschlag ist daher auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht zweifelhaft.

Die PLUS lehnt daher in Übereinstimmung mit den anderen Mitgliedern des Entwicklungsverbunds Mitte mit dezidiertem Verweis auf die gemeinsame Stellungnahme diese geplante Änderung aufs Schärfste ab. Studienangebote für Quereinsteiger*innen sind selbstverständlich im Rahmen der bestehenden Verbünde gemeinsam von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen anzubieten.

Themenbereich Unterstützungsangebote für Aufnahmeverfahren

Die Verpflichtung, kostenlose Unterstützungsangebote für Aufnahme- und Auswahlverfahren anzubieten (§ 71c Abs 4 UG 2002), verursacht für die Universitäten einen außerordentlich großen finanziellen und organisatorischen Aufwand. Dieser müsste ihnen zusätzlich zum zuvor kalkulierten Globalbudget aus Bundesmitteln refundiert werden.

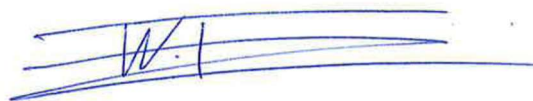
Für das Rektorat und den Senat der Paris Lodron Universität Salzburg

Der Rektor



Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert, FRCP, FACP

Der Vorsitzende des Senates



Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Faber